



Vizepräsident

Per Email

Bundesministerium für Ernährung, Land-
wirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

Toby Pintscher
(p)Rothenbacher Str. 70A
08371 Glauchau
Tel.: 03763 172864
mailto: toby.pintscher@landkreis-
zwickau.de

14. November 2012

**Stellungnahme zum Gutachten des Präsidenten des Bundesrechnungshofes als
Bundesbeauftragter für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zur Organisation
des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Deutschland
– Schwerpunkt Lebensmittel –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gutachten des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung „Orga-
nisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (Schwerpunkt Lebensmittel)“ be-
fasst sich in ganz erheblichem Umfang mit der Tätigkeit der Veterinärbehörden auf den
verschiedenen Verwaltungsebenen. Der Bundesverband der beamteten Tierärzte (BbT)
als berufsständischer Fachverband der im öffentlichen Dienst tätigen Tierärztinnen und
Tierärzte gibt daher zu dem Gutachten folgende Stellungnahme ab.

Der BbT sieht in dem Gutachten des Bundesbeauftragten grundsätzlich viele positive
Ansätze, bestehende Defizite zu verbessern.

Im Einzelnen möchten wir auf folgende Punkte konkreter eingehen:

Sicherungssysteme der Unternehmen

Das EU-Lebensmittelrecht hat aus gutem Grund die primäre Verantwortung für die Le-
bensmittelsicherheit dem Lebensmittelunternehmer übertragen. Die verpflichtenden Ei-
genkontrollsysteme sind besonders bei mittelständischen und Großunternehmen ein
hilfreiches Instrument zur Erhöhung der Lebensmittelsicherheit. Wir stellen aber fest,
dass die Behörden in der Vergangenheit keinen bzw. einen nur erheblich zeitverzöger-
ten Zugang zu den bei Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen vorliegenden Er-
kenntnissen hatten. Aus Sicht des BbT ist für eine effektive Überwachung ein barriere-
freier, zeitnaher Zugang zu den Ergebnissen der Sicherungsmaßnahmen der Unter-
nehmen, wie er beispielsweise durch die Meldeverpflichtung zu Untersuchungsergeb-
nissen über Dioxine und polychlorierte Biphenyle gewährleistet wird, unverzichtbar.

Im Gegensatz zu großen Lebensmittelunternehmen haben aber insbesondere kleine Unternehmen bei der Durchführung der Eigenkontrollmaßnahmen durch ihre begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen erhebliche Schwierigkeiten. Diese Unternehmen sind vielfach nicht in der Lage, entsprechend ausgebildete Personen mit diesen Aufgaben zu betrauen. Kleinbetriebe stellt zudem die Forderung nach einer umfassenden Dokumentation der Eigenkontrolle vor kaum lösbare Probleme.

Hier regen wir an, die Pflichten zur Dokumentation von Eigenkontrollen unter Berücksichtigung der Betriebsgröße zu staffeln. Bei Kleinbetrieben mit z.B. weniger als fünf Beschäftigten, Saisonbetrieben und Direktvermarktern könnte die Dokumentationspflicht z.B. auf Wareneingangskontrolle und Rückverfolgbarkeit beschränkt werden.

Die im Gutachten geforderten Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln sollten sich auf wenige prägnante Parameter beschränken, wie z. B. das Datenformat und die Frist für die Vorlage der Daten bei der Behörde.

Ganz ausdrücklich wird vom BbT befürwortet, dass im Bereich der Gastronomie ein verpflichtender Sachkundenachweis eingeführt wird. Es ist dem Verbraucher schwer vermittelbar, dass zum Beispiel im Tierschutzrecht eine Sachkundeprüfung erforderlich ist, im Gastronomiebereich jedoch keine Sachkenntnisse über eine Prüfung nachgewiesen werden müssen, obwohl hier der gesundheitliche Verbraucherschutz über die Herstellung von Speisen ganz maßgeblich tangiert wird.

Die Verknüpfung der Qualitätssicherungssysteme der Wirtschaft mit der amtlichen Kontrolle scheint aus Sicht der Überwachung ein durchaus gangbarer Weg zur Erhöhung der Effizienz zu sein. Dafür gibt es regional z. B. mit der Qualität und Sicherheit GmbH (QS) durchaus positive Entwicklungen. Für eine einheitliche Überwachungspraxis in der gesamten Republik ist jedoch eine Regelung über die Freiwilligkeit hinaus unabdingbar.

Die Schaffung eines zentralen Systems zur Erfassung anonymer Hinweise bei der Lebensmittelüberwachung erfordert allerdings die Schaffung zusätzlicher Strukturen und führt damit zur Bindung weiterer Ressourcen. Aus unserer Sicht werden die Hinweise derzeit adäquat berücksichtigt; weitere, zusätzliche Systeme sind nicht erforderlich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Sicherungssysteme der Unternehmen einen wesentlichen Beitrag zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit darstellen, jedoch sind sie kein Ersatz für die amtlichen Kontrollen. Die Behörde wird allerdings durch die Sicherungssysteme der Unternehmen in die Lage versetzt, die vorhandenen Kapazitäten schwerpunktmäßig auf die Problembetriebe zu konzentrieren.

Normative Steuerung der amtlichen Überwachung

Die Durchführung der amtlichen Überwachung ist zu Recht Aufgabe der Länder. Eine weitere, enge Zusammenarbeit zur Optimierung von vergleichbaren Überwachungsvorgaben würde aber begrüßt. Insbesondere sollte die Risikobeurteilung von Betrieben in

den Bundesländern nicht mit unterschiedlichen Beurteilungssystemen durchgeführt werden; Kontrollhäufigkeit und Kontrolltiefe müssen bei gleichen Unternehmensverhältnissen gleich durchgeführt werden.

Auch begrüßen wir ausdrücklich die Umsetzung einer risikoorientierten Probenentnahme, die zudem konsequent herstellerorientiert durchgeführt werden soll.

Die im Gutachten vorgeschlagene Aufgabenübertragung sämtlicher Audits an die DAkkS halten wir nicht für zielführend. Die EU-weit geltenden Grundsätze der Kontrollverordnung (EG) Nr. 882/2004 schreiben eine Akkreditierung von Behörden nicht zwingend vor. Die Länder verfügen bereits jetzt zum großen Teil über geeignete QM-Systeme, die diese Aufgabe übernehmen. Darüber hinaus sind mit der DAkkS-Akkreditierung erhebliche Kosten verbunden.

Das Gutachten bemängelt weiterhin, dass länderübergreifende Leistungsvergleiche zum Lebensmittelrecht nicht stattfinden. Dieser Vergleich ist insbesondere deshalb nicht möglich, weil vergleichbare statistisch geeignete Daten der Länder nicht vorliegen. Der BbT unterstützt insoweit die Anregung des Bundesbeauftragten, für einen länderübergreifenden Vergleich geeignete Kennzahlen zu entwickeln. Damit sollten die Leistungen, Kosten und Wirkungen der amtlichen Lebensmittelüberwachung umfassend abgebildet werden, einschließlich der durchzuführenden Maßnahmen. Grundlage dafür sollten die Berichtspflichten nach der Kontrollverordnung (EG) Nr. 882/2004 sein. Bei länderübergreifenden Leistungsvergleichen ist insbesondere darauf Wert zu legen, dass nicht im Ergebnis zusätzliche Kennzahlen entwickelt werden, sondern dass länderspezifische Datenerfassungen zugunsten bundeseinheitlicher Erfassungskennzahlen abgebaut werden, um letztendlich den bürokratischen Aufwand für die Überwachungsbehörden aufwandsneutral zu halten oder sogar zu senken. Auch müssen die Daten mit dem nahezu bundeseinheitlichen EDV-Projekt BALVI generierbar sein.

Der BbT spricht sich wie der Gutachter ausdrücklich dafür aus, die finanzielle und personelle Ausstattung der amtlichen Lebensmittelüberwachung zu verbessern.

Neuausrichtung der regulären Lebensmittelüberwachung

Die Aussage des Gutachtens, dass sich die Anforderungen an die amtliche Kontrolle wegen der Strukturänderungen in der Wirtschaft deutlich erhöht haben, ist eindeutig zu bestätigen. Die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen im Gutachten können wir jedoch nicht mittragen, insbesondere befürworten wir nicht die Schaffung dauerhafter Strukturen parallel neben den kommunal organisierten Lebensmittelüberwachungsbehörden.

Es ist zielführender, den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden temporär für Spezialfälle zusätzlichen Sachverstand zur Verfügung zu stellen. Dies wird bereits in vielen Bundesländern erfolgreich praktiziert, indem Sachverständige anderer staatlicher Behörden bei Bedarf hinzugezogen werden.

Die Schaffung von Parallelstrukturen lehnen wir aber grundsätzlich deshalb ab, weil damit die Verwaltungsabläufe eher verkompliziert würden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich bei der Etablierung von solchen im Gutachten genannten interdisziplinären Kontrolleinheiten, die parallel zu der jetzigen Überwachungsbehörde tätig werden, zusätzliche Problemfelder eröffnen. Beispielhaft seien benannt die Datenübermittlung und die notwendige Abgrenzungen der Zuständigkeitsbereiche, die nicht immer störungsfrei erfolgen.

Letztlich vertritt der BbT unter Berücksichtigung der politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen den Standpunkt, dass die Durchführung der gesamten operativen Verwaltungstätigkeit in den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden grundsätzlich die derzeit optimale Organisationsform darstellt.

Nationales Lebensmittelkrisenmanagement

Das Gutachten weist auf systemimmanente Schwächen des deutschen Krisenmanagements hin, die insbesondere im Zuge des EHEC- und Dioxin-Geschehens offensichtlich wurden. Der BbT folgt dieser Aussage und sieht dafür besonders strukturelle Defizite als Ursache. Die bisher üblicherweise in den Ländern bei Krisensituationen eingesetzten Krisenstäbe sind im Falle überregionaler Ereignisse nicht ausreichend mit Kompetenzen und Handlungsbefugnis ausgestattet. Deshalb unterstützt der BbT die Forderungen nach Einrichtung eines nationalen Krisenstabes mit den erforderlichen Kompetenzen und eine Bindung der Länder an seine Entscheidungen und Maßnahmen zur Krisenbewältigung. Beispielhaft für einen funktionierenden nationalen Krisenstab sei das nationale Tierseuchenkrisenzentrum genannt.

Der zwischenzeitlich einstimmig beschlossene Entwurf der 8. VSMK zur Bund-Länder-Vereinbarung in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit ist zielführend für die Beseitigung der bestehenden Defizite. Das bewältigte, durch Noroviren verursachte Erkrankungsgeschehen im Herbst 2012 zeigte in beeindruckender Weise, dass geregelte Verfahrensabläufe und in Friedenszeiten installierte Strukturen auf nationaler Ebene Voraussetzungen für eine akzeptable Krisenbewältigung sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-vet.-med. Toby Pintscher
Vizepräsident